

MUSTERVERTRAG FÜR WOHNSTÄTTEN

Die Institution
(im folgenden "Wohnstätte" genannt)

und

Herr/Frau
(im folgenden "Klient/Klientin" genannt)

(vertreten durch.....)

schliessen den nachfolgenden

Wohnstättenvertrag

für Aufenthalt und Betreuung/Begleitung in der Wohnstätte ab.

1. Vertragsbeginn/Eintritt

Herr/Frau tritt am2002 in die Wohnstätte ein. Die ersten drei Monate gelten als Probeaufenthalt; in dieser Zeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf Ende einer Kalenderwoche wieder aufgelöst werden.

2. Leistungen der Wohnstätte

Die Wohnstätte erbringt ihre Leistungen an Tagen pro Jahr. *Öffnungstage*

2.1. Pensionsleistungen

Die Leistungen bezüglich Unterkunft und Verpflegung bestehen in:

- Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer, möbliert/nicht möbliert, inkl. Nebenkosten (Wasser, Heizung, Strom)
- Haushaltsleistungen: Zimmerreinigung, Wäsche usw.
- Benutzung von Gemeinschaftsräumen und –einrichtungen wie.....
- Mahlzeiten

2.2. Betreuerische und pflegerische Leistungen

Die Wohnstätte stellt eine gemäss Leitbild und Konzept bestmögliche *heil-/sozial-gogische bzw. sozialpsychiatrische Förderung/Begleitung/Unterstützung* in lebenspraktischen Belangen sowie bei der persönlichen Autonomie sicher. Sie sorgt für die

physische und seelische Gesundheit des Klienten/der Klientin. Die Wohnstätte stellt eine fachlich begründete *Förderung/Begleitung/Betreuung/Unterstützung* bei der Gestaltung und Bewältigung des Alltags (Tagesstruktur, Freizeit) sicher, unter anderem in folgender Hinsicht:

- Hilfestellungen und Beratungen in persönlichen Angelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge und -pflege
- Sicherstellung der medizinischen Betreuung (wie Abgabe von Medikamenten)
- Angebote der Freizeitgestaltung wie

2.3. Weitere individuellen Leistungen

Zusätzlich zu den für alle Klient/innen erbrachten gemeinschaftlichen Leistungen (gemäss Ziffern 2.1. und 2.2.) übernimmt die Wohnstätte folgende Aufgaben, soweit sie dazu ermächtigt wird; *beispielsweise*

- administrative Aufgaben gegenüber Behörden (wie IV, EL)
- Sicherstellung der medizinischen Behandlung (Arztkontakte, Besorgung von Medikamenten, andere Therapien)

Im Übrigen kann die Wohnstätte in dringenden Fällen die wohlverstandenen Interessen des Klienten/der Klientin (soweit er/sie dazu selber nicht in der Lage ist) auch in anderen Belangen ohne vorgängige Rücksprache mit dem gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.

3. Verpflichtungen des Klienten/der Klientin

3.1. Allgemeines/Hausordnung

Der Klient/Die Klientin anerkennt die Hausordnung. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages (vgl. Anhang).

3.2. Angabe von persönlichen Daten

Der Klient/Die Klientin verpflichtet sich, persönlichen Angaben welche die Wohnstätte benötigt, um ihre Leistungen korrekt und im Interesse der Person zu gestalten und zu erbringen, zu machen. Es handelt sich um Informationen bezüglich

- Gesundheitszustand (Art der Behinderung) und notwendige medizinische Behandlungen (Hausarzt, Medikamente, andere Therapien)
- Informationen bezüglich Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- allfällige vormundschaftliche Massnahmen (gesetzliche Vertretung)
- Leistungen von Versicherungsträgern (IV usw.)

Die Wohnstätte garantiert, dass diese Daten ohne Zustimmung des Klienten/der Klientin nicht weitergeleitet bzw. verwendet werden. Sie verpflichtet sich ganz allgemein zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.

3.3. Aufenthaltstaxe

Der Klient/Die Klientin bezahlt monatlich eine Aufenthaltstaxe von Franken *pro Monat/pro Aufenthaltstag*. Einzelheiten richten sich nach der im Anhang befindlichen Taxordnung.

In dieser Taxe sind die gemäss Ziffer 2.1./2.2. erbrachten Leistungen inbegriffen. Bei Leistungen gemäss Ziffer 2.3. kann der Sachaufwand zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Die Hilflösenentschädigung (ab 2003: Assistenzentschädigung) wird für die Aufenthaltstage in der Wohnstätte in Rechnung gestellt.

Bei vorangemeldeter Abwesenheit von maximal Tagen pro Kalenderjahr wird die Aufenthaltstaxe um Franken pro Tag herabgesetzt.

3.4. Andere finanzielle Verpflichtungen

Nicht in der Aufenthaltstaxe inbegriffen sind allfällige zusätzliche Kosten für Ausflüge, Ferienlager usw. (*Aufzählung grösserer zusätzlicher Positionen*).

4. Verantwortlichkeiten/Versicherungen

4.1. Seitens der Institution

Die Wohnstätte haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Klienten/der Klientin widerrechtlich zugefügt werden, sofern sie ihrer Sorgfaltspflicht bei der Begleitung/Betreuung im Sinne des vorliegenden Vertrages nicht genügend nachgekommen ist. Dies gilt auch für Schäden, welche der Klient/die Klientin während des Aufenthaltes in der Institution gegenüber Drittpersonen verursacht.

4.2. Seitens des Klienten/der Klientin

Der Klient/Die Klientin ist verantwortlich für das Bestehen einer Krankenpflegeversicherung (einschliesslich des Unfallrisikos) sowie für die Bezahlung der Beiträge an die AHV/IV/EO für Nichterwerbstätige; letzteres kann durch Vereinbarung an die Wohnstätte delegiert werden. Er/Sie schliesst nach Möglichkeit eine persönliche Haftpflichtversicherung ab.

5. Auflösung des Vertrages

5.1. Generell

Der vorliegende Vertrag kann beidseitig unter Einhaltung einer Frist von ... (1-3) Monaten aufgelöst werden. Durch gegenseitige Vereinbarung kann die Frist verkürzt werden.

5.2. Kündigung seitens der Wohnstätte

Die Wohnstätte macht von ihrem Kündigungsrecht, auch während des Probeaufenthaltes, grundsätzlich nur dann Gebrauch, wenn alle möglichen und zumutbaren

Massnahmen zur Fortsetzung des Aufenthaltes ohne Erfolg ergriffen worden sind. Sie bemüht sich um eine geeignete, realisierbare und gleichwertige Anschlusslösung.

5.3. Kündigung seitens des Klienten/der Klientin

Der Klient/Die Klientin verpflichtet sich zur Bezahlung der vertraglichen Aufenthalts-
taxe bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, es sei denn, dass ein Aufent-
halt in der Wohnstätte objektiv nicht mehr zumutbar oder möglich ist.

6. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages sowie der im Anhang aufgeführten Dokumente,
welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden, müssen unter Ein-
haltung der Kündigungsfrist vereinbart werden. Zwingende öffentliche Vorschriften
seitens des Kantons bezüglich der Frist sind vorbehalten. (*gegebenenfalls konkret
anführen*)

7. Weitere Bestimmungen

7.1. Leitbild/Betriebskonzept der Wohnstätte

Die Bestimmungen dieses Vertrages werden im Sinne von Leitbild und Betriebs-
konzept der Wohnstätte, welche dem Klienten/der Klientin in geeigneter Form zur
Kenntnis gebracht werden, ausgelegt und angewendet.

7.2. Subsidiäres Recht

Für nicht in diesem Vertrag (inkl. Anhang) geregelten Punkte gelten die Bestim-
mungen des schweizerischen Zivilrechtes.

Unterschrift(en) Wohnstätte

Unterschrift Klient/Klientin

(Unterschrift gesetzliche Vertretung)

Anhang

- Taxordnung
- Hausordnung
- Leitbild/Betriebskonzept

*Anmerkung: Bei kursiv gehaltenen Texten ist die für die Wohnstätte zutreffende
Formulierung zu wählen.*